

Geschäftsordnung des Ernährungsrates Region Tübingen & Rottenburg

1. Die Geschäftsordnung

1.1 Sie regelt im Rahmen der Satzung § 6 (2) die Zusammenarbeit von Mitgliedern und Vorstand und setzt weitere Arbeitsgremien ein.

1.2 Sie soll neben der rechtlich verbindlichen Vereinsstruktur eine offene und partizipative Mitwirkung der Menschen in der Region und neben der gemeinnützigen, zivilgesellschaftlichen Trägerschaft auch die Mitwirkung von relevanten wirtschaftlichen und politischen Akteuren ermöglichen.

1.3 Sie soll eine konstruktive, transparente und verbindliche Zusammenarbeit erleichtern und die Wege zur Entscheidungsfindung in Einzelfragen aufzeigen. Dabei sollen Dynamik, Eigeninitiative und Verantwortung der Mitglieder ermöglicht und nicht durch zu viele Festlegungen erstickt werden.

1.4 Sie wird regelmäßig, bei jeder Jahres-Mitgliederversammlung überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Entscheidungsfindung

Die unten aufgeführten Arbeitsorgane (Plenum, Arbeitsgruppen, Koordinierungskreis, Lenkungskreis) treffen Entscheidungen im Konsentverfahren. Der Vorstand kann und muss diese Entscheidungen aufheben, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der MV widersprechen oder aus anderen Gründen vereinsschädigend sind.

3. Aktive Mitgliedschaft

3.1 Die aktiven Mitglieder bilden den Humus des Ernährungsrates der Region Tübingen und Rottenburg. Sie engagieren sich in den AGs, in denen die Ideen und Projekte aufkeimen und die Früchte der Arbeit des Ernährungsrates ausgebildet werden. Der Vorstand hegt und pflegt das Ökotoop, zu dem die Fachbeiräte den Dünger und die Nährstoffe für eine gelingende Zusammenarbeit und Ernte beisteuern.

3.2 Zivilgesellschaftliche Gruppen und Organisationen legen mit dem Antrag auf aktive Mitgliedschaft ihre Satzung und den aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamts vor. Nicht formell organisierte Gruppen legen mindestens eine Beschreibung ihrer Themen, Ziele und Arbeitsweise vor.

4. Mitgliederversammlungen und Plena

Zusätzlich zur ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung, die vor allem den vereinsrechtlich notwendigen Themen wie Berichte, Entlastung, Wahlen etc. dient, findet mindestens einmal im Jahr eine weitere Mitgliederversammlung oder ein öffentliches Plenum statt, das der inhaltlichen Diskussion dient.

5. Arbeitsgruppen

5.1 Die Arbeitsgruppen setzen mit ihrer Arbeit die Ziele des ER um. Sie planen, initiieren und führen Projekte durch.

5.2 Die Einrichtung einer AG wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Antrag müssen Themen, Ziele und Arbeitsweise der AG dargestellt werden. Ergänzend müssen mindestens drei

aktive Mitglieder ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der AG erklären. Zwischen zwei MVs entstehende AGs können provisorisch auf Beschluss des Vorstands die Arbeit aufnehmen.

5.3 Die AGs sind offen für alle Personen und Organisationen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Ernährungsrates bekennen und die bereit sind, regelmäßig und verbindlich in den AGs mitzuwirken.

5.4 Jede AG entsendet eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in in den Koordinierungskreis. Diese Person muss Mitglied des Vereins sein.

5.5 Die AGs arbeiten weitgehend selbstständig. Sie berichten regelmäßig im Koordinierungskreis und in der MV über den Stand und Fortgang ihrer Arbeit. Öffentliche Veranstaltungen werden vor Terminfestlegung im Koordinierungskreis abgesprochen. Veröffentlichungen der AGs müssen vom Vorstand freigegeben werden.

5.6 Die AGs erhalten im Rahmen des Jahresbudgets und der finanziellen Lage des Vereins ein eigenes Budget und ggf. Projektmittel, über die sie eigenständig verfügen. Die Ausgaben müssen der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele der Arbeitsgruppen dienen. Arbeitsgruppen können und sollen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten die Akquise von Mitteln durch den Verein aktiv unterstützen. Weiteres regelt Punkt 10.

5.6 AGs erhalten eigene Plattformen in der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, z.B. Unterseiten auf der Webseite, eigene Unterkanäle in den Social-Media-Kanälen, Platz auf allgemeinen Flyern des Ernährungsrates u.ä. Die Arbeitsgruppen können und sollen diese Räume mit ihren Inhalten füllen. Weiteres regelt Punkt 11.

6. Koordinierungskreis

Der Koordinierungskreis, bestehend aus Vorstand und Vertreter*innen der AGs, tagt einmal im Monat, um den Kommunikationsfluss zu sichern, die Arbeit der AG's zu koordinieren und die Umsetzung der Jahresplanung voranzutreiben (Veranstaltungsprogramm und gemeinsame Aktivitäten, Organisationsaufbau, Prozessgestaltung, regionale und überregionale Netzwerkarbeit).

7. Lenkungskreis

Der Lenkungskreis ist das inhaltlich-strategische Zentrum des ER, in dem die Positionen, strategischen Vorgehensweisen und die Jahresrahmenplanung des ER als Beschlussvorlagen für die MV entwickelt werden. Er wird aus dem Koordinierungskreis und den Fachbeirat*innen gebildet und tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen, sowie bei Bedarf.

8. Fachbeirat*innen

8.1 Die Fachbeirat*innen stellen die Verbindung des ER zu den verschiedenen Akteuren des Ernährungssystems und gesellschaftlichen Gruppen her. Sie beraten den ER fachlich, fungieren als Türöffner*innen in ihre jeweiligen Organisationen, Verbände oder gesellschaftlichen Gruppen und unterstützen die Sprecher*innen bei Gesprächen und Verhandlungen zur Umsetzung der Ziele des ER.

8.2 Die Fachbeirat*innen werden in der MV für zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet alternierend zu den Vorstandswahlen statt. Soweit möglich sollen jeweils drei Vertreter*innen aus den vier Bereichen Landwirtschaft, Verarbeitung/Handel/Gastronomie, Politik/Verwaltung und Zivilgesellschaft/Wissenschaft gewählt werden. Bei der Besetzung ist auf Geschlechterparität, Diversität der Kulturen und Berücksichtigung beider im ER vertretenen Städte und des Umlandes zu achten.

8.3 Die Fachbeirat*innen tagen in der Regel gemeinsam mit dem Koordinierungskreis im Lenkungskreis (viermal im Jahr).

9. Sprecher*innen

9.1 Bei der Vorstandswahl werden zwei Vorstandsmitglieder als Sprecher*innen gewählt. Sie vertreten den ER in der Öffentlichkeit und führen insbesondere die Gespräche und Verhandlungen mit Kooperationspartner*innen und Entscheidungsträger*innen zur Umsetzung der Ziele des ER. Dabei beziehen sie die Fachbeirat*innen und relevante Arbeitsgruppen mit ein. Sie können sich bei Bedarf durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

9.2 Die in der Satzung § 8 (3) geregelte gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch jeweils zwei Mitglieder des gesamten Vorstands bleibt erhalten.

10. Finanzen

10.1 Die Auszahlung oder Überweisung von Mitteln erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen Vorstandsmitglieder und nur gegen Einreichung der Original-Rechnung oder einer Abrechnung mit Originalbelegen (z.B. für von Mitgliedern getätigte Sachausgaben und Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Mitglieder). Aus der Rechnung/Abrechnung muss hervorgehen, für welchen Zweck die Ausgabe erfolgt.

10.2 Förderanträge und andere Formen der Mittel-Akquise erfolgen grundsätzlich in Absprache mit dem Vorstand unter dessen Verantwortung. Die Arbeitsgruppen können und sollen nach Freigabe durch den Vorstand für ihre Vorhaben Förderanträge vorbereiten und andere Aktivitäten zur Mittelakquise durchführen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1 Alle Inhalte und Darstellungen des Vereins, auch der Arbeitsgruppen, müssen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vor der Veröffentlichung freigegeben werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung innerhalb von spätestens 10 Kalendertagen nach Eingang der Anfrage mit. Die Freigabe entfällt bei Ankündigungen von Veranstaltungen die im Koordinierungskreis bereits abgesprochen wurden und die keine neuen inhaltlichen Aussagen enthalten.

11.2 Für die Pressearbeit sind grundsätzlich der Vorstand bzw. die Sprecher*innen zuständig. Wenn es um Pressearbeit für eine Aktivität einer Arbeitsgruppe geht, bezieht der Vorstand die AG dabei ein und benennt ein von der AG bestelltes Mitglied als Ko-Ansprechperson.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13.07.21 im FranzWerk/Tübingen

Schriftführung

Versammlungsleitung